

Synopse
Gesellschaftsvertrag Wasserversorgung Beckum GmbH

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)																								
§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens	§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens																								
<p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>2. Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.</p> <p>3. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Gesellschafter, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.</p>	<p>4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>																								
§ 2 Stammkapital und Geschäftsanteile	§ 2 Stammkapital und Geschäftsanteile																								
<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.300.000 €.</p> <p>Die Stammeinlage beträgt mindestens 5.000 €.</p> <p>2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding-left: 20px;">a) Kreis Warendorf</td><td style="text-align: right;">984.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">b) Stadt Beckum</td><td style="text-align: right;">4.223.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH</td><td style="text-align: right;">2.234.500 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">d) Stadt Ennigerloh</td><td style="text-align: right;">1.435.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">e) Gemeinde Wadersloh</td><td style="text-align: right;">943.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">f) Gemeinde Lippetal</td><td style="text-align: right;">943.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">g) Gemeinde Langenberg</td><td style="text-align: right;">574.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">h) Gemeinde Beelen</td><td style="text-align: right;">307.500 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH</td><td style="text-align: right;">82.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">j) Stadtwerke Ahlen GmbH</td><td style="text-align: right;">328.000 €</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">k) Gemeinde Bad Sassendorf</td><td style="text-align: right;">246.000 €</td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">12.300.000 €</td></tr> </table> <p>3. Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75% der abgegebenen</p>	a) Kreis Warendorf	984.000 €	b) Stadt Beckum	4.223.000 €	c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €	d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €	e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €	f) Gemeinde Lippetal	943.000 €	g) Gemeinde Langenberg	574.000 €	h) Gemeinde Beelen	307.500 €	i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €	j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €	k) Gemeinde Bad Sassendorf	246.000 €	12.300.000 €		
a) Kreis Warendorf	984.000 €																								
b) Stadt Beckum	4.223.000 €																								
c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500 €																								
d) Stadt Ennigerloh	1.435.000 €																								
e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €																								
f) Gemeinde Lippetal	943.000 €																								
g) Gemeinde Langenberg	574.000 €																								
h) Gemeinde Beelen	307.500 €																								
i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €																								
j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €																								
k) Gemeinde Bad Sassendorf	246.000 €																								
12.300.000 €																									

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p>Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Gesellschaftern oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Sein Vertreter wird von der Versammlung gewählt. 2. Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Gesellschafter dies beantragen. 3. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen. 4. Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung - über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus - unterliegen: <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses; b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser; c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes; d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura; e) Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates; f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen; g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG; i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfol-

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
	<p>gen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung und Niederschrift</p> <p>1. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung der Gesellschaftervertreter oder der Aufsichtsratsmitglieder mittels einfacher Briefe. Die Einladung kann nach Terminabstimmung auch kurzfristig erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort, leitet die Verhandlung und bestimmt die Art der Abstimmung.</p> <p>2. Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Gesellschaftern und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung und Niederschrift</p> <p>1. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitzes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.</p> <p>2.</p> <p>Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Gesellschafter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt wer-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsichtsrat</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p>den, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.</p> <p>Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Geschäftsführer haben die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p> <p>3. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Geschäftsführer teilnehmen.</p> <p>5. Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:</p> <p>a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts;</p> <p>b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;</p> <p>c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 3 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten mit Wasserschutzgebiet und Kauf/ Pacht von landwirtschaftlichen Flächen im Wasserschutzgebiet sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 100.000€ (Kauf) oder 20.000€ Jahrespacht;</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;</p> <p>e) Abschluss von Arbeitsverträgen ab Entgeltgruppe 11 TV-V aufwärts;</p> <p>f) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</p>	<p>5.</p> <p>c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf / Pacht von Flächen im Sinne der Interessen des Wasserwerkes Vohren sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 200.000€ (Kauf) oder 50.000€ Jahrespacht;</p> <p>e) Abschluss von Arbeitsverträgen ab Entgeltgruppe 11 TV-V aufwärts;</p> <p>e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
	<p>6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratsversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in schriftlicher Form mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.</p> <p>2. Den Geschäftsführern obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Geschäftsführer in einer von der Versammlung erlassenen Dienstweisung festgelegt.</p> <p>3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen</p> <p>1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p>Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>2. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.</p> <p>3. Die Bestimmung der Gesellschafter über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei der Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Gesellschafter nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12% gezahlt. Die übrigen Gesellschafter erhalten zum Ausgleich abweichende von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.</p> <p>4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Gesellschaft im Internet.</p>	<p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>5. Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>

Derzeitige Fassung (07.11.2011)	Änderungen (Stand 15.08.2019)
<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgschaft und Auflösung</p> <p>1. Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.</p> <p>2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für den Zeitpunkt der Auflösung bestehender Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgschaft und Auflösung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Gleichstellung</p> <p>Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.</p>

Zur Übersichtlichkeit werden in der Synopse Änderungen, die nur aufgrund einer geschlechterneutralen Sprachanpassung erfolgten, nicht dargestellt.